



Fritz Sack

Kriminologie als Gesellschafts- wissenschaft

Ausgewählte Texte

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Sack, Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft, ISBN 978-3-7799-2946-8

© 2014 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2946-8>

Kriminologie in Europa – Europäische Kriminologie?

Kriminologie aus deutscher Sicht

1. Ausgangsüberlegungen

Ich beginne mit einer Bemerkung, die ebenso trivial wie unbestritten sein dürfte. So richtig es um der Selbstachtung einer Disziplin willen sein mag, den Anspruch ihrer Einheit und Konsistenz auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, so sehr gehört der im Titel dieser Veranstaltung gewählte Singular „Kriminologie“ gewiß dem Überschuß an, den sich Denken, zumal wissenschaftliches Denken, gegenüber der Wirklichkeit allemal leisten sollte. Bei aller Verachtung und bei allem Schmä, der in diesen Zeiten einer solchen oft als „Utopie“ denunzierten Haltung zuteil wird, finde ich es mutig und erfrischend zugleich, daß die Veranstalter in genuin normativer, d. h. kontrafaktischer und erwartungssichernder Art an der Bedingung der Möglichkeit festgehalten haben, der Kriminologie ein flimmerfreies Profil zu geben und eine randscharfe Gestalt zu verleihen, die jenes Maß von Selbstidentität auszeichnen, das man von einer Wissenschaft erwarten sollte.

Gleichwohl ist bekanntlich jede kontrafaktische Erwartung auf ein System von Enttäuschungsabwicklungen angewiesen, das die Wirklichkeit auf Distanz ohne Sollwert hält und ihrer Profanität nicht erlaubt, der Dignität der Erwartung Schaden zuzufügen. Freilich, Zweifel sind angebracht, und das Fragezeichen hinter dem Titel dieser Tagung trägt ihnen nur allzu deutlich Rechnung.

Ich verstehe meine Aufgabe so, daß ich versuchen will, den Umfang und das Ausmaß etwas zu bestimmen, an dem sich im Falle der Kriminologie Enttäuschungsmechanismen abzarbeiten haben. Positiv gewendet – ich möchte den kontrafaktischen Raum ein wenig aus der Sicht der deutschen Kriminologie ausleuchten, der es schwer macht, von Kriminologie im Singular statt im Plural zu sprechen, der es regelmäßig mit sich bringt, den Versuch, die Kriminologie subjektlos an ihren Regeln und Maximen zu bestimmen, resignativ mit dem Ergebnis abzubrechen, daß Kriminologie das ist, was Wissenschaftler oder sich ihnen zugehörig Meinende, die sich als Kriminologen verstehen und dies auch sagen, tatsächlich tun.

Bei meinen Überlegungen einer Sortierung und Differenzierung der deutschen Kriminologie gehe ich natürlich von einem bestimmten Verständnis der Aufgabe des wissenschaftlichen Diskurses aus. Dieses möchte ich – anders, als es meistens geschieht – ausdrücklich benennen und ausweisen. Es sind im wesentlichen zwei Kriterien, auf denen mein Koordinatensystem beruht. Keineswegs können sie für sich beanspruchen, originell und neu zu sein – im Gegenteil, zumindest das erste Kriterium ist so häufig Gegenstand kriminologischer Selbstvergewisserung und Kontroverse gewesen, daß es erneut zu benennen Gefahr läuft, Gähnen und Langeweile hervorzurufen.

Das eine Kriterium, das ich als Sonde benutzen will, um kriminologische Positionen und Arbeitsfelder voneinander zu trennen und zu unterscheiden, bezieht sich im ersten und harmlosen Zugriff auf die Beziehung der Kriminologie zur Kriminalpolitik, auf das Verhältnis von Wissenschaft zur Praxis. Die Harmlosigkeit indessen schwindet schnell, wenn man sich vergegenwärtigt, daß alte Gegenüberstellungen dieser beiden Arenen obsolet geworden sind, daß institutionelle und finanzielle Abhängigkeiten von Wissenschaft gegenüber Politik für erstere existentielle Ausmaße angenommen haben – so weit, daß, einem Ondit zufolge, etwa der englische „left realism“ einen nicht unbedeutenden Impuls diesem Abhängigkeitsverhältnis verdankt. Die Kriminologie, so will mir scheinen, hat für sich bislang keine überzeugende Antwort auf die Frage parat, wenn sie sich überhaupt dafür interessiert, was ihre Differenz ausmacht zu einer administrativen Kriminologie, betrieben, gesteuert und eingebettet in institutionelle Zusammenhänge von Praxis und Politik, deren Fragen und Nachfragen, auf den Tag und dessen Konjunkturen bezogen.

Mit Blick auf die Bundesrepublik etwa fällt es schwer, den Eigensinn zu bestimmen, den eine Forschung aus dem Bundeskriminalamt gegenüber einer solchen aus einer nicht staatsunmittelbaren Einrichtung ausmacht. Ich sage das mit jener Naivität, Neugier und – meinerwegen – Blauäugigkeit, die *M. Foucault* in einem Interview für sich beanspruchte, als er auf sein harsches Urteil über den „geschwätzigen und aufdringlichen Diskurs“ der Kriminologie in seinem „Überwachen und Strafen“ angesprochen wurde (*M. Foucault* 1976, S. 41). Was, mit anderen Worten, ist der Mehrwert einer Kriminologie, die sich einer institutionellen Selbständigkeit erfreut und rühmt, gegenüber einer staatlichen Kriminologie, die sich nicht geniert und in gerade jenen Tugenden, auf die die akademische Kriminologie so sehr insistiert, es auch zu Recht nicht tut, in Konkurrenz mit der Wissenschaft zu treten? Hat er sich – der Mehrwert – mittlerweile bis zur Unkenntlichkeit nivelliert und abgeschliffen, und ist die Kriminologie nur mehr ein kontingentes Gebilde, dessen Existenz nur noch dem Trägheitsgesetz der Tradition geschuldet ist? Wie vermag die Kriminologie als wissenschaftliche Unternehmung ihre institutionelle Autonomie noch zu begründen und zu rechtfertigen?

Das zweite Kriterium, das ich als Teil des Koordinatenkreuzes heranziehen möchte, um den Standort der Kriminologie, vornehmlich der deutschen, zu bestimmen, ist ein ebenso relationales wie das erste. Es hängt eng mit dem ersten zusammen, mehr noch: ist die Kehrseite der gleichen Münze. Es geht um die Ortsbestimmung der Kriminologie im System der Sozial- und Verhaltenswissenschaften überhaupt. Auch dies ist eine Frage, die – jeder Kriminologe weiß es nur zu gut – zum Routineinventar der Kriminologie seit ihrer Existenz gehört; sie hat sich mittlerweile ausgewachsen und ist geronnen zu einem Stück Erb- oder Altlast der Kriminologie, deren Entsorgung der Kriminologie bis auf den heutigen Tag nicht so recht gelungen ist. Ich muß an diesem Orte und bei dieser Gelegenheit ebensowenig vergegenwärtigen, daß die lehrbuchförmige Antwort der Kriminologie auf diese Frage, nämlich die für sich reklamierte Interdisziplinarität, sich immer weniger als theoriestrategisches Orientierungskonzept versteht, statt dessen mehr und mehr den Ausdruck eines gewissen Eskapismus annimmt, der eher erkenntnistheoretischen Unwillen der Kriminologie bemäntelt als theoretische Optionen trifft.

Es war in diesem Hause, in dem – einem Tagungsbericht in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft zufolge – in einer denkwürdigen Beiratssitzung anläßlich der Diskussion des kriminologischen Forschungsprogramms eine sprachregelnde Diskussion, um nicht zu sagen: Intervention dahingehend erfolgte, daß forschungsleitende Annahmen über klassen- oder herrschaftsbestimmte Anwendungen des Strafrechts soziologischem Denken gemäß sein mögen, in dem zur Diskussion stehenden Forschungsprojekt wohl keinen Platz verdienten. Dieses Beispiel markiert eine – wie ich es nennen möchte – Sollbruchstelle des geheimen Curriculums der Kriminologie, den sie hinter ihrer Rhetorik der Interdisziplinarität mehr oder weniger erfolgreich zu verbergen sich bemüht. Diese Sollbruchstelle eines Großteils der Kriminologie ist nach meiner Ansicht auch eine wichtige Erklärung dafür, daß es gerade gegenüber der Kriminologie oft so lohnend und so einfach ist, sich ihr in der Absicht der Enthüllung und Entlarvung zu nähern. Bekanntlich hat sich ja die kritische Kriminologie ihren eigenen Weg erfolgreich gerade mit dieser Enthüllungsstrategie gebahnt, und zwar unabhängig davon, welchen sonstigen theoretischen Ausgangspunkt sie genommen hat – dies sage ich, um auf einschlägige Analysen in Luhmanns Systemtheorie bzw. Rechtssoziologie hinzuweisen, ohne freilich deswegen marxistische Theoretiker unterschlagen zu wollen.

Ohne freilich auch verzichten zu wollen auf den bereits erwähnten Michel Foucault, der für die Kriminologie – wie ja auch für andere Disziplinen – aus zwei Gründen weniger leicht verdaulich ist als die zuvor genannten Kritiker der Kriminologie. Bekanntlich entzieht er sich zum einen einer bequemen und abwehrenden Verrechnung auf systemtheoretischen, marxistischen, geschweige denn disziplinären Theoriekonten, sondern führt

– gleichsam ohne Ankündigung und Programm – eine Interdisziplinarität vor, derer sich die Kriminologie so lauthals rühmt. Zum anderen hat er so unumwunden und verletzend wie kein anderer der Kriminologie eine legitimatorische Komplizenschaft mit dem Herrschaftsmittel des Strafrechts vorgehalten, eines Strafrechts zudem, dem er keine Zukunft mehr gibt. Und damit natürlich auch der Kriminologie ihr nahendes Ende prophezeit.

Die Entschlüsselung kriminologischer Interdisziplinarität ist identisch mit der Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis der Kriminologie zum Strafrecht. Das ist ihr strategisches Geheimnis und nicht die Frage nach den kriminologisch angemessenen, geeigneten und erklärungsrelevanten wissenschaftlichen Werkzeugen aus den sogenannten Bezugsdisziplinen der Kriminologie.

2. Forschungsfelder der deutschen Kriminologie

Vor diesem allgemeinen theoretischen Hintergrund und den kriminologiespezifischen Problemen von Praxisauslieferung und Interdisziplinarität möchte ich einen Blick auf die Forschungsfelder der Disziplin in ihrer jüngsten Aktualität und auf ihren Weg dahin werfen. Ich tue dies in erläuternder Absicht meiner einleitenden Bemerkungen und nicht so sehr in bilanzierender und Rechenschaft ablegender Vollständigkeit und Detailtreue.

Als Gliederungsprinzip dieses Überblicks möchte ich neben der Chronologie und der quantitativen, wenn auch nicht metrischen, Gewichtung einen systematischen Gesichtspunkt wählen. Die kriminologische Forschung in Deutschland hat sich, sieht man von Ausläufern und bis in die achtziger Jahre reichenden Spätfolgen der täterbezogenen Phase der Disziplin ab, seit den siebziger Jahren fast ausschließlich auf die Frage der gesellschaftlichen und staatlichen Reaktion auf Kriminalität konzentriert. Es bietet sich deshalb an, etwas genauer auszumachen, welche Aspekte und Institutionen im hierarchischen und formalisierten System der staatlichen Strafverfolgung sich der besonderen Zuwendung wissenschaftlicher Durchleuchtung und Reflektion erfreuen konnten. Worüber die Kriminologie redet – die Antwort auf diese Frage ist natürlich zugleich eine Antwort darauf, worüber sie schweigt. Das Schweigen der Disziplin werde ich indessen gesondert und ans Ende meiner Überlegungen stellen.

2.1 „Diversion“ – eine Forschungsobsession der deutschen Kriminologie

Vermutlich hat kein einzelner Gegenstand in der deutschen Nachkriegskriminologie eine derartige Besetzung, erfahren, so viele Forschungsgelder locker gemacht, Tagungen veranlaßt und Publikationen ausgelöst wie die Rezeption einer kriminologisch-kriminalpolitischen Strategie der berühmten amerikanischen „President’s Commission for the Enforcement of Law and the Administration of Justice“. Diese hatte Ende der sechziger Jahre unter dem Stichwort der „diversion“ – ein Begriff, den der touristisch erfahrene Leser durchaus aus der Welt des Straßenverkehrs, in der er ihm in angelsächsischen Ländern bei „Umleitungen“ begegnet ist, gefahrlos und bedeutungssicher in die des Strafrechts übertragen kann – die Empfehlung ausgesprochen, an die Stelle der „main road“ des gebundenen Strafverfahrens mit seinen förmlichen Stationen, ritualisierten Praktiken, restringierten Kommunikationen und weitgehend präformierten Sanktionen Reaktionsformen treten zu lassen, die sich durch mehr informelle und inhaltliche Flexibilität auszeichnen.

Mit einer zeitlichen Verzögerung von rund einem Jahrzehnt bemächtigte sich dieser eher politische als wissenschaftliche Gegenstand der deutschen Kriminologie, um sie bis auf den heutigen Tag nicht so recht loszulassen.¹ Davon zeugt nicht nur die Tatsache, daß dieses kriminalpolitische Stichwort seit der zweiten Auflage des „Kleinen Kriminologischen Wörterbuchs“ im Jahre 1985 – die erste Auflage ist 1974 erschienen – zum kanonisierten Bestand wichtiger kriminologischer Begriffe gehört. Dies belegen auch eine Reihe von monographischen Publikationen, Einzelaufsätzen, Sammelveröffentlichungen und Symposienbänden, deren bibliographischen Nachweis ich mir an dieser Stelle versage².

Ich möchte einige Überlegungen zu den Umständen, Gründen und Konsequenzen der Konjunktur auf diesem Forschungsfeld, das in den USA längst abgehakt scheint und anderen – repressiven – kriminalpolitischen Prioritäten

-
- 1 Als ein Indiz für die geradezu nach Erklärung schreiende Konjunktur der Diversion als Gegenstand der deutschen Kriminologie soll hier nur auf eine „Auswahlbibliographie des deutschsprachigen Schrifttums seit 1980 zu Diversion und ambulanten Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht“ von *W. Heinz* (1989) verwiesen werden. Darin werden für einen Zeitraum von einem Jahrzehnt – neben offiziellen und offiziellen Texten der Kriminalpolitik, Stellungnahmen etc. – insgesamt mehr als 1 000 Eintragungen monographischen und geringeren Zuschnitts verzeichnet – meine Vermutung, nicht nachgerechnete Gewißheit, ist, daß sich kein anderes kriminologisches Einzelfeld mit auch nur annähernd gleicher literarischer Produktivität für die Kriminologie ausmachen läßt.
 - 2 Vgl. dazu *G. Kaiser*, „Diversion“, in: *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 88–93.

das Feld hat räumen müssen, erwägen, denen eine eher wissenschaftspolitische bzw. -soziologische als eine wissenschaftliche Bedeutung zukommt.

2.1.1 Akteure, Allianzen, Ressourcen

Eine erste Bemerkung bezieht sich auf die kriminologischen Akteure dieses Forschungsterrains. In institutioneller Hinsicht lassen sich vor allem drei Forschungszusammenhänge ausmachen, deren Werkstätten der Hauptanteil empirischer Befunde und theoretischer Reflektion zur Diversion entstammt. Dem „Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen“ unter seinem früheren Leiter *H. Kury* verdankt die deutsche Kriminologie den Aufbruch in dieses Thema. Der empirischen Ausmessung des Terrains in seinen mikrostrukturellen und institutionellen Konsequenzen haben sich mehrere Projekte des Bielefelder DFG-Sonderforschungsbereichs „Intervention und Prävention im Kindes- und Jugendalter“ unter der Leitung von *P.-A. Albrecht* gewidmet. Das Verdienst der administrativ-statistischen Makroevaluation hat sich nahezu monopolartig die Arbeitsgruppe „Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung und empirische Kriminologie“ des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz unter seinem rührigen Leiter *W. Heinz* erworben³.

In diesem institutionellen Zusammenhang der deutschen Diversionsforschung manifestiert sich zunächst ein Merkmal der deutschen Kriminologie, dessen Ausprägung eine Entwicklung der Nachkriegszeit darstellt. Kriminologische Forschung ist ressourcenintensiver und -abhängiger geworden – sie ist aus dem Kontext einzelunternehmerischer Dissertationsprojekte in die Umwelt von forschungsorientierten Instituten oder Einrichtungen versetzt, die über eine gewisse Finanzierungssicherheit ebenso wie – damit zusammenhängend – über lehrunbelastete wissenschaftliche Mitarbeiter verfügen. Dies ist insofern nicht unbedeutend, als damit die Chancen für Einzel- und Lehr-

3 Kontinuität, Umfang, Detailgenauigkeit sowie empirische Sorgfalt in der Berichterstattung über jegliche Regung und Bewegung in der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Diversionsdiskussion und -praxis haben *W. Heinz* zu einem unangefochtenen Experten, wenn man so will, zum deutschen kriminologischen „Papst“ der Diversion, wenn nicht überhaupt der empirischen jugendstrafrechtlichen Sanktionsforschung gemacht. Aus seinen zahlreichen Veröffentlichungen soll hier nur auf zwei jüngere Aufsätze verwiesen werden, ohne freilich zu wissen, ob es auch seine allerletzten Äußerungen dazu sind: „Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten“ (1993a); „Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderungen – empirische Befunde“ (1993b). – Zur „Philosophie“ einer praxisverpflichteten Rechtstatsachenforschung à la Konstanz und zu ihrem bisherigen und künftigen Forschungsprofil vgl. *W. Heinz* 1994.

wissenschaftler, an dieser Diskussion teilzunehmen, entscheidend geschmälert sind. Daß diese differentielle Gelegenheitsstruktur zur Diversionsforschung nicht folgenlos für ihren Inhalt und ihre Ergebnisse ist, versteht sich unbesehen, ohne daß sich freilich genauere Angaben über Richtung und Ausmaß dieses bias aus dem Raum gut begründbarer Vorurteile wesentlich herausführen lassen.

Eine Beobachtung, die möglicherweise mehr als ein Aperçu ist, mag gleichwohl nicht unterschlagen werden. Soweit sich Kriminologen und Strafrechtler ohne investierte institutionelle Forschungsinteressen an der Diskussion beteiligt haben, haben sie eher Töne des Bedenkens und der Zurückhaltung als solche des Optimismus und der Ermutigung gegenüber der Diversion angeschlagen.

Mit der kardinalen Sicherung der Geldmittel zur Forschung ist das Problem der Forschungspolitik aufgeworfen und in der Arena nach anderen als rein kriminologischen Akteuren Ausschau zu halten. Ohne hier auf Einzelheiten der komplexen Struktur von Finanzierungsquellen und ihren zuständigen Entscheidungsträgern eingehen zu können – darüber zu reden ist nicht sehr schicklich und deshalb auch nicht sehr informationssicher –, läßt sich doch soviel anmerken, daß das Thema der Diversion eine geradezu intuitive – und kapitalisierbare – Plausibilität bei Akteuren aus dem Bereich von Politik und Praxis genießt. Genauer freilich muß man einschränkend hinzufügen, daß dies zunächst für jene Vertreter aus dem Bereich der Praxis gilt, die über ein gewisses exekutives und mittelbewehrtes Gestaltungspotential auf diesem Politikfeld gebieten. Für Eingeweihte ist dabei ein sicherer Hinweis der grün-weiße Einschlagband einer Reihe von Publikationen zur Diversion, dessen Farben auf das Bonner Justizministerium verweisen. Indessen ist dabei nicht nur an die hohen Ebenen von Politik und staatlicher Exekutive zu denken, sondern gerade die Diversion ist ein Terrain, das in besonderer Weise der Bestellung und Kultivierung auf dezentraler Ebene zugänglich ist.

Eine zusätzliche Bemerkung zur Forschungsförderung auf diesem Gebiet und deren Implikationen sei angefügt, die sich freilich ebenfalls einer einschlägigen Sensibilität mehr verdankt als handfester Empirie und intersubjektiv vermittelbarer Evidenz. Forschungsförderung gerade auf dem Gebiet der Kriminologie, exemplarisch dem der Diversion, läßt sich sinnvoll nach unmittelbarer und direkter „Auftragsforschung“ und – in der Regel über mehr oder weniger autonome Institutionen der Wissenschaft selbst – vermittelter „desinteressierter“ Forschung unterscheiden. Eine praktische und einfach zu handhabende Operationalisierung der Differenz dieser beiden Forschungstypen ist dabei die Adressateninstitution des entsprechenden Projektantrags. Die drei genannten institutionellen Hauptträger der deutschen Diversionsdiskussion lassen sich nach dieser Systematik der Forschungsförderung unterscheiden, wobei die Bielefelder Projekte dem Typ der mediati-